

Auszug aus der Satzung

Über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 28. Juni 2001.

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

§ 5 Umfang der Schneeräumung

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.

§ 6 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

(1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie z.B. Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von Auftausalzen ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen, bei überfrierender Nässe und ähnlichen wetterbedingten Ausnahmefällen verwendet werden; hierbei ist der Einsatz von Auftausalzen so gering wie möglich zu halten.

§ 7 Räum- und Streuzeiten

(1) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Die vollständige Satzung erhalten Sie im Rathaus der Stadt Heidenheim, beim Geschäftsbereich Recht, Ordnung und Sicherheit, oder unter www.heidenheim.de.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben

Stadt Heidenheim
Städtische Betriebe

- Telefon: 0 73 21 / 327 - 8118
- Telefax 0 73 21 / 327 - 8111
- www.heidenheim.de
- mail: staedtische-betriebe@heidenheim.de
- heidenheim.de

Der Winter kommt -
sind Sie bereit?

Räumen und Streuen



Heidenheim
an der Brenz

Städtische Betriebe

Mit den „Städtischen Betrieben“ sicher durch den Winter

Wir von den Städtischen Betrieben Heidenheim sind im Winter besonders gefordert. Denn wir sorgen mit 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 8 großen Räum- und Streufahrzeugen sowie 10 Schmalspurfahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen, trotz Eis und Schnee, so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als erstes werden die ortsdurchquerenden Bundes- und Landstraßen geräumt und gestreut, dann die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zum Krankenhaus und die restlichen wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmern wir uns um Wohnsammelstraßen und um verkehrswichtige Straßen mit starkem Gefälle. Oberste Priorität haben auch fußläufige Bereiche von Omnibusbahnhöfen, Bahnhöfen, Fußgängerzonen und -überwegen.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz. Mit moderner Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert eine rasche Tauwirkung und ist Wehverlusten weniger ausgesetzt. Auf öffentlichen Gehwegflächen benutzen wir zusätzlich abstumpfende Streustoffe wie Splitt, Sand und Granulat. Nur wo es aus Sicherheitsgründen unbedingt nötig ist, setzen wir Salz ein. Denn Bäume und Straßengleitgrün sollen von unnötiger Salzbelastung verschont bleiben.



Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind.

Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Sie müssen Ihrer Streupflicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr nachgekommen sein. Die Streupflicht endet um 21.00 Uhr.

Falls Sie Fragen zum Umfang Ihrer Streupflicht haben, geben Ihnen die Städtischen Betriebe Heidenheim gerne Auskunft.



Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind

Bitte denken Sie daran, Ihr Fahrzeug rechtzeitig für den Winter fit zu machen. Beachten Sie seit 2010 auf die Winterreifenpflicht. Mindestprofiltiefe der Reifen ist 1,6mm, wir empfehlen allerdings mindestens 4 mm.

Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.

Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt; halten Sie bei Staus die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche frei.

Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsmittel um.

Ihr Beitrag für sichere Gehwege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können (ca. 1 Meter). Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.



Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfendem Streumaterial wie Splitt, Sand oder Granulat. Die Verwendung von Tausalz ist verboten. Nur bei Eisregen, überfrierender Nässe und ähnlichen wetterbedingten Ausnahmefällen ist ein geringer Einsatz erlaubt. Bitte denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur soviel wie wirklich nötig.

Was Sie noch beachten sollten

Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen - dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden. Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneepflüge sind immerhin bis zu 3 Meter breit, das entspricht der Breite von zwei PKW's nebeneinander. Denken Sie auch an die Müllabfuhr! Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.